

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: Verschiedene Tarife betreffend Urlaub im Baugewerbe

Leitsätze:

Kündigt ein Arbeitgeber im Baugewerbe den Arbeitnehmer in der Weise, daß die Kündigungsfrist in den bereits festgelegten Urlaub fällt, so ist die Kündigung (auch im Baugewerbe) jedenfalls dann rechtswirksam, wenn der Arbeitnehmer auf der bisherigen Festlegung des Urlaubs besteht.

Aktenzeichen: 1 AZR 248/55

Urteil des BAG vom 26. Oktober 1956, LAG Hamburg



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

L. AZR 248/55
2. Sa 38/55 (Hamburg)

113

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 26. Oktober 1956
gez. Mißler
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 26. Oktober 1956 durch
die Bundesrichter Dr. König, Dr. Berger und Dr. Poelmann
sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Doertenbach und
Knepper für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 4. April 1955
- 2 Sa 38/55 - wird auf seine Kosten zurückge-
wiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand

Der Kläger war bei der Beklagten seit dem 8. März 1954 als Maurer beschäftigt. Am 20. Dezember 1954 trat er an die Beklagte mit dem Wunsche heran, seinen Resturlaub in der Zeit vom 27. bis 31. Dezember 1954 zu nehmen. Die Beklagte erklärte sich hiermit einverstanden.

Am 23. Dezember 1954 kündigte sie dem Kläger fristgemäß wegen Arbeitsmangels. Als Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses wurde in den Arbeitspapieren des Klägers der 31. Dezember 1954 vermerkt. Die Beklagte zahlte jedoch über diesen Zeitpunkt hinaus dem Kläger noch für den 1. Januar 1955 Lohn.

Der Kläger ist der Ansicht, die Beklagte sei verpflichtet, ihm noch Lohn für weitere 2 Tage zu zahlen. Denn infolge der im Baugewerbe geltenden kurzen Kündigungsfrist von drei Werktagen dürfe diese nicht in den Urlaub fallen. Das sei aber hier der Fall gewesen, weil der erste Werktag der Kündigungsfrist zwar auf den 24. Dezember, der zweite und dritte Werktag jedoch auf den 27. und 28. Dezember 1954 und mithin in den Urlaub gefallen seien.

Der Kläger hat von der Beklagten

Zahlung für 2 Kündigungstage = 15 Stunden
à 2,07 DM = 31,05 DM brutto und 4 % Urlaubsgeld = 1,20 DM brutto, zusammen 32,25 DM brutto verlangt und beantragt, die Beklagte dementsprechend zu verurteilen.

Die Beklagte hat gebeten,
die Klage abzuweisen.

Durch Urteil des Arbeitsgerichts Hamburg vom 28. Januar 1955 wurde dem Klageantrag entsprochen.

Auf die vom Arbeitsgericht zugelassene Berufung der Beklagten wurde durch Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 4. April 1955 das arbeitsgerichtliche Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen. Die Revision wurde zugelassen.

Das Urteil wurde dem Kläger am 2. Mai 1955 zugestellt. Er legte hiergegen am 1. Juni 1955 Revision ein, die er am 29. Juni 1955 begründete.



Der Kläger beantragt,

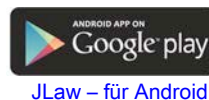
das angefochtene Urteil und das Urteil des
Arbeitsgerichts Hamburg vom 28. Januar 1955
aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen,
an den Kläger 31,05 DM brutto zuzüglich
4 % Urlaubsmarken zu zahlen.

Die Revision rügt, das Berufungsurteil verkenne Sinn und
Zweck des Urlaubs und habe die Bestimmung der §§ 2 Ziff. 2, 8
Ziff. 5 des Rahmentarifvertrages für das Baugewerbe in der
Bundesrepublik vom 17. April 1950 in der Fassung vom 8.
Februar, 9. Oktober und 10. Dezember 1952 sowie § 7 des
Anhanges 2 zu diesem RTV übersehen bzw. nicht richtig ange-
wandt.

Die Beklagte bittet,
die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Revision ist nicht begründet. Das ange-
fochtene Urteil hat entgegen der Ansicht der Revision Zweck
und Sinn des Erholungsurlaubs nicht verkannt. Der Erholungs-
urlaub ist dazu bestimmt, die Arbeitskraft des Arbeitnehmers
wiederaufzufrischen und dadurch möglichst lange zu erhalten;
seine Gewährung liegt nicht allein im Interesse des Arbeit-
nehmers, sondern regelmässig auch in dem des Arbeitgebers;
im ganzen gesehen ist er auch eine Massnahme zur Förderung
der Volksgesundheit (so Nikisch, ArbR, 2. Aufl., 1. Bd.,
S. 443; vgl. ferner ARS RAG Bd. 30 S. 70). Das hindert je-
doch nicht, dass der Arbeitgeber unter Umständen den Urlaub
während der Kündigungsfrist erteilt. Es wird sehr oft sogar
unmöglich sein, den Urlaub anders als in die Kündigungs-
frist zu legen, weil er grundsätzlich als Freizeit (Frei-
stellung von der Arbeitspflicht unter Fortzahlung des
Arbeitsentgelts) gewährt werden muss. Das ist insbesondere
dann der Fall, wenn das Arbeitsverhältnis auf Grund der
Kündigung beendet werden soll, und der Arbeitnehmer noch
Urlaub zu beanspruchen hat. Es gibt keinen Rechtssatz, der
eine solche Regelung verbieten würde. Im Gegenteil ent-
spricht es unter Umständen dem Sinn und Zweck des Urlaubs,
dass er in die Kündigungsfrist gelegt wird, damit er noch



als Freizeit gewährt werden kann.

Der Arbeitgeber ist auch nicht gehalten, mit Rücksicht darauf, daß der Arbeitnehmer noch Urlaub zu bekommen hat, von einer beabsichtigten Kündigung deswegen Abstand zu nehmen. Eine solche Kündigung, die in die Urlaubszeit fällt oder deren Kündigungsfrist sich mit dem Urlaub zeitlich ganz oder teilweise deckt, ist nicht unwirksam. Allerdings wird zu prüfen sein, ob nicht der Arbeitgeber gegen seine Fürsorgepflicht verstossen hat, weil er die Kündigung unnötig zu einem Zeitpunkt ausgesprochen hat, in dem sich der Arbeitnehmer in Urlaub befindet oder auf Urlaub gehen soll.

Eine andere Frage ist, ob der Arbeitgeber bei verhältnismässig kurzen Kündigungsfristen ausnahmsweise verpflichtet ist, dem Wunsche des Arbeitnehmers Rechnung zu tragen, den noch zu gewährenden Urlaub nicht in die Kündigungsfrist zu legen. Das ist mit dem Reichsarbeitsgericht (ARS RAG Bd. 36 S. 443) für die Bauarbeiter wegen der kurzen Kündigungsfrist von nur 3 Werktagen zu bejahen. Es ist nämlich in diesem Zusammenhang von Bedeutung, dass der Arbeitnehmer im Baugewerbe gemäss § 2 Ziff. 8 des RTV vom 17. April 1950 i.d.F. vom 8. Februar, 9. Oktober und 10. Dezember 1952 während der Kündigungsfrist Anspruch auf Gewährung der erforderlichen Zeit unter Fortzahlung des Lohnes bis zu zwei Stunden hat, um sich nach einer neuen Arbeitsstelle umzusehen. Damit trägt der Tarifvertrag der Sorge des gekündigten Arbeiters um einen neuen Arbeitsplatz Rechnung. Der Urlaubszweck würde wesentlich beeinträchtigt, wenn nicht gar vereitelt, wenn der Arbeiter gezwungen würde, während der Urlaubszeit sich einen neuen Arbeitsplatz zu suchen. Einem gekündigten Bauarbeiter muss grundsätzlich die verhältnismässig sehr kurze Kündigungsfrist auch zur Suche einer anderen Arbeitsstelle zur Verfügung bleiben. In einem solchen Fall gebietet die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers, dem Wunsch des gekündigten Arbeiters, den Urlaub nicht in die Kündigungsfrist zu legen, grundsätzlich Rechnung zu tragen und den Urlaub, wenn nicht anders möglich,



an die Beendigung der Tätigkeit des Arbeitnehmers, nämlich an das Ende der Kündigungsfrist anzuschliessen. Das Arbeitsverhältnis endet dann erst mit Ablauf der Urlaubszeit, so daß § 7 Abs. 4 des Anhangs 2 zum RTV, wonach die Auszahlung des Urlaubsgeldes bei Erwerbslosigkeit grundsätzlich nicht zugelassen werden kann, nicht entgegensteht.

Die Revision meint nun, auf Grund dieser vom Reichsarbeitsgericht entwickelten Grundsätze hätte die Beklagte dafür Sorge tragen müssen, dass Urlaub und Kündigungsfrist nicht (auch nicht wie hier teilweise) zusammenfielen. Während des Urlaubs habe die Kündigungsfrist nicht laufen können. Dabei übersieht aber die Revision, dass entgegen dem vom Reichsarbeitsgericht entschiedenen Fall die Beklagte den Urlaub des Klägers gar nicht in die Kündigungsfrist verlegt hat. Vielmehr ist es hier umgekehrt so, daß auf ausdrücklichen Wunsch des Klägers der ihm zustehende Urlaub schon vor Ausspruch der Kündigung in die Zeit vom 27. bis 31. Dezember 1954 gelegt worden ist. Es hätte dem Kläger freigestanden, von dieser von ihm gewünschten Urlaubsregelung nach Ausspruch der Kündigung durch die Beklagte vor Antritt seines Urlaubs Abstand zu nehmen und erst die Kündigungsfrist ablaufen zu lassen, um dann anschliessend seinen Urlaub unbeschwert antreten zu können. Dann aber hätte der Kläger am 27. und 28. Dezember 1954 arbeiten müssen. Das wollte er aber gerade nicht. Er hatte nach den Feststellungen des Berufungsurteils eine Reise vor und wollte deshalb den Urlaub nicht verschieben, sondern es bei der nun einmal festgelegten Urlaubszeit belassen. Die Beklagte hat also nicht nur nicht den Kläger gezwungen, seinen Erholungsurlaub in der Kündigungsfrist zu nehmen, sondern der teilweise Zusammenfall von Kündigungsfrist und Erholungsurlaub beruht auf der schon vor Ausspruch der Kündigung auf Wunsch des Klägers einvernehmlich festgesetzten Urlaubszeit, an der der Kläger nach Ausspruch der Kündigung auch festgehalten hat.

Zwar wäre es an sich denkbar, dass die am 23. Dezember 1954 ausgesprochene Kündigung in Verstoss gegen die Fürsorgepflicht der Beklagten gegenüber dem Kläger erfolgt sein könnte, nämlich, wenn die Kündigung nur deshalb ausge-



sprochen worden wäre, um die Kündigungsfrist, wenn auch nur teilweise in die Zeit des Urlaubs fallen zu lassen. Für ein solches Verhalten der Beklagten fehlt es jedoch an jeglichen Anhaltspunkten. Vielmehr trägt die Beklagte unwidersprochen vor, dass sie am 20. Dezember 1954 die Notwendigkeit, am 23. Dezember 1954 dem Kläger zu kündigen, noch nicht sah. Sonst hätte sie schon am 20. oder 21. Dezember 1954 dem Kläger kündigen können, die Kündigungsfrist wäre dann, ohne daß die Beklagte dadurch wirtschaftlich oder finanziell mehr belastet worden wäre, vor Beginn des Urlaubsantritts ausgelaufen.

Abwegig ist in diesem Zusammenhang der Hinweis auf § 2 Ziff. 8 RTV. Diese Bestimmung, die die Vorschrift des § 629 BGB für die Tarifunterworfenen konkretisiert, setzt voraus, dass der Arbeitnehmer innerhalb der Kündigungsfrist sich nicht in Urlaub befindet, sondern seiner vertraglichen Arbeitspflicht nachkommt. Tut er dies, so hat er während der Zeit, in der er dieser seiner Arbeitspflicht nachzukommen hat, während der Kündigungsfrist von 3 Werktagen Anspruch auf insgesamt 2 Stunden zum Suchen einer neuen Arbeitsstelle unter Fortzahlung des Lohnes. Wenn es dem Kläger nicht möglich war, von diesem seinem Recht am ersten Tag der Kündigungsfrist (24.12.1954) Gebrauch zu machen, so lag das allein daran, dass gerade auch auf seinen Wunsch hin schon am 27. Dezember 1954 der Urlaub begann, der Kläger auch nicht gewillt war, erst die Kündigungsfrist ablaufen zu lassen und anschliessend seinen Urlaub zu nehmen. Es lag also allein am Kläger, wenn er von seinem ihm in § 2 Ziff. 8 RTV gewährten Recht keinen Gebrauch gemacht hat oder machen konnte.

Nach allem hat das Berufungsurteil dem Kläger seine Klagforderung zu Recht aberkannt. Die Revision musste daher auf Kosten des Klägers (§ 97 Abs. 1 ZPO) zurückgewiesen werden.

gez. Dr. König

Dr. Berger

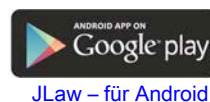
Dr. Poelmann

Dr. Doertenbach

Knepper



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)